



# ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das

Bundesministerium für soziale  
Verwaltung

Stubenring 1

1010 W i e n

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	55 - GE/986
Datum:	1. OKT. 1986
Verteilt	1.10.86 fe

*L. Kaye*

Ihre Zeichen

Zl. 20.549/3-1b/1986

Unsere Zeichen

1211-MagWö/DrM

Telefon (0222) 65 37 65

Durchwahl 481/480

Datum

12. September 1986

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Gewerbliche Sozialversicherungs-  
gesetz geändert wird (11. Novelle zum  
GSVG); S t e l l u n g n a h m e .

Im Vordergrund der geplanten Novellierung steht eine Reihe von  
gebarungswirksamen Maßnahmen:

- (1) Neuordnung der Beitragsbemessung für Anfänger (§ 25 a)
- (2) Abzug von 3 v.H. Krankenversicherungsbeitrag bei allen  
GSVG-Pensionen (§ 29 Abs. 2)
- (3) Eine Umschichtung von der Pensionsversicherung zur Kranken-  
versicherung durch höhere Krankenversicherungsbeiträge für  
Pensionisten (§ 29 Abs. 1)
- (4) Eine Senkung des Pensionsversicherungsbeitrages (§ 27 Abs. 1 Z.2)

Der Österreichische Arbeiterkammertag erhebt gegen die drei zuerst  
angeführten Maßnahmen k e i n e Einwände. Er begrüßt insbesondere  
die Anpassung der Beitragsgrundlage für Anfänger an die tatsäch-  
lichen wirtschaftlichen Verhältnisse der betroffenen Unternehmer.  
Es wird jedoch darauf hingewiesen, daß in den finanziellen Er-  
läuterungen bloß die daraus resultierenden erwarteten Mehreinnahmen  
angeführt werden. Eine Anhebung der Beitragsgrundlage wird in Zukunft

**ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG**

Blatt

bei einem beträchtlichen Teil der Fälle auch zu einer Erhöhung der Pension führen (teilweise auch in der Pensionsversicherung der Unselbständigen!), woraus sich auch Mehraufwendungen im Bereich der Pensionsversicherung ergeben werden. Wenngleich der entsprechende Aufwand erst in den Neunzigerjahren entstehen wird, sollte er im Sinne einer mittel- und langfristig orientierten Sozialpolitik schon derzeit in die Kalkulation einbezogen werden.

Entschieden abgelehnt wird vom Österreichischen Arbeiterkammertag die Senkung des Pensionsversicherungsbeitrages auf 12,5 v.H. Nach den neuesten Prognosen des Beirates für Renten- und Pensionsanpassung werden in der Pensionsversicherung nach dem GSVG (inklusive FSVG) im nächsten Jahr die Gesamtaufwendungen (ohne Ausgleichszulage) nur zu 33 v.H. aus eigenen Beiträgen gedeckt sein (im ASVG hingegen zu 79 v.H.!); dieser Anteil wird bis zum Ende des Jahrzehnts voraussichtlich auf 31 v.H. sinken. Angesichts einer derartigen Gebarung ist es unverständlich, wenn nun der ohnehin schon sehr niedrige Beitragssatz gesenkt werden soll. In den Erläuterungen wird u.a. von einer "spürbaren Entlastung der Kleinunternehmen" gesprochen. Es wird offenbar übersehen, daß damit aber auch finanzkräftige Unternehmen in einem geringeren Ausmaß als bisher zur Finanzierung der Pensionsversicherung beitragen würden. Überdies dürfte die Beitragssenkung für die Kleinunternehmen kaum spürbar sein; die Entlastung beträgt für Versicherte im Bereich der Mindestbeitragsgrundlage S 38,-- monatlich!

Zu Artikel I Z. 4 lit. a (§ 25 Abs. 4)

Nach dem vorliegenden Entwurf entfällt die Sonderregelung hinsichtlich der Bildung der Beitragsgrundlagen für Witwen, die den Betrieb des verstorbenen Ehegatten fortführen. Begründet wird dies mit dem Hinweis auf die Neuordnung der Beitragsbemessung für Anfänger, durch die Beitragsgrundlagen während der ersten 3 Jahre einer Firmenneugründung im wesentlichen den tatsächlichen Einkünften entsprechen.

## ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

Blatt 3

Beitragsgrundlage während dieser Zeit ist  $1/12$  der Einkünfte aus der selbständigen Erwerbstätigkeit in dem Kalenderjahr, in das der Beitragsmonat fällt.

Problematisch wird diese Regelung immer dann sein, wenn die selbständige Erwerbstätigkeit nicht mit 1. Jänner eines Jahres begonnen wurde und die in weniger als 12 Monaten bezogenen Einkünfte für die Ermittlung der Beitragsgrundlage durch 12 dividiert werden müssen. Die Beitragsgrundlage wäre somit geringer als die tatsächlichen im jeweiligen Kalendermonat bezogenen Einkünfte. Dasselbe gilt ebenso für die im vierten Jahr der GSVG-Pflichtversicherung liegenden Beitragsgrundlagen, da diese auf den steuerpflichtigen Einkünften, die im Kalenderjahr der Aufnahme der selbständigen Erwerbstätigkeit erzielt wurden, basieren.

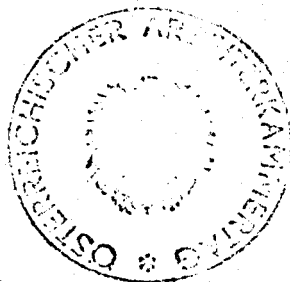
Diese Beitragsleistung entspricht nicht den tatsächlichen Einkommensverhältnissen und führt einerseits zu einer Verringerung des Beitragsaufkommens und andererseits - wenn diese Monate in den Bemessungszeitraum fallen - zu einer Verringerung der Leistung.

Aus diesen Gründen wird vorgeschlagen, die gegenwärtige Sonderregelung für Witwen, die den Betrieb des verstorbenen Ehegatten fortführen, beizubehalten.

Sonstige Einwände bestehen nicht.

Abschließend wird mitgeteilt, daß im Sinne der Entschließung des Nationalrates anlässlich der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes, BGBl.Nr. 178/1961, 25 Abdrucke dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Der Präsident:



Der Kammeramtsdirektor:

